

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

## **Gesetz über die Errichtung von Nationalparks in Niederösterreich**

### **Abschnitt I Inhaltsverzeichnis**

	<b>§§</b>
<b>Abschnitt I:</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>Abschnitt II:</b>	<b>Allgemeines</b>
	<b>Errichtung des Nationalparks</b> 1
	<b>Ziele</b> 2
	<b>Fläche und Bezeichnung des Nationalparks</b> 3
	<b>Geltungsbereich</b> 4
<b>Abschnitt III:</b>	<b>Schutz des Nationalparks</b>
	<b>Sonderschutzgebiete</b> 5
	<b>Kernzonen</b> 6
	<b>Außenzone</b> 7
	<b>Anhörungsrechte</b> 8
<b>Abschnitt IV:</b>	<b>Verwaltung des Nationalparks</b>
	<b>Nationalparkverwaltung</b> 9
	<b>Aufgaben</b> 10
	<b>Nationalparkbeirat</b> 11
	<b>Nationalparkforum</b> 12
<b>Abschnitt V:</b>	<b>Duldung und Entschädigung</b>
	<b>Duldung</b> 13
	<b>Entschädigung</b> 14
	<b>Entschädigungsverfahren</b> 15

<b>Abschnitt VI:</b>	<b>Überwachung, Wiederherstellung des früheren Zustandes, Strafbestimmungen, Abgabenbefreiung und Inkrafttreten</b>	
	<b>Überwachung</b>	<b>16</b>
	<b>Wiederherstellung des früheren Zustandes</b>	<b>17</b>
	<b>Strafen</b>	<b>18</b>
	<b>Eigener Wirkungsbereich</b>	<b>19</b>
	<b>Abgabenbefreiung</b>	<b>20</b>
	<b>Inkrafttreten</b>	<b>21</b>

**Abschnitt II  
Allgemeines**

**§ 1**

**Errichtung von Nationalparks**

**Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Errichtung von Nationalparks in Niederösterreich.**

**§ 2**

**Ziele**

**(1) Mit diesem Gesetz soll sichergestellt werden, daß Nationalparks so errichtet und betrieben werden, daß**

- 1. besonders eindrucksvolle und formenreiche Landschaftsbereiche erhalten und die Funktionalität des Ökosystems in diesem Gebiet gesichert wird;**
- 2. die für dieses Gebiet repräsentative Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und die vorhandenen historisch bedeutsamen Objekte und Landschaftsteile bewahrt werden;**
- 3. dieses Gebiet als ökologischer Ausgleichsraum für den städtischen Ballungsraum dient und den Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis vermittelt sowie der Bildung und Forschung dient.**

**(2) Verordnungen und Bescheide aufgrund von landesrechtlichen Vorschriften, welche Auswirkungen auf das Gebiet von Nationalparks haben, dürfen den Zielen dieses Gesetzes nicht widersprechen. Zur Wahrung der Ziele dieses Gesetzes hat die Nationalparkverwaltung in behördlichen Verfahren im Vollzugsbereich des Landes Parteienstellung im Sinne des § 8 AVG.**

- (3) Das Land und die Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Nationalpark erstreckt, haben als Träger von Privatrechten auf die Ziele dieses Gesetzes Bedacht zu nehmen.

### § 3

#### Fläche und Bezeichnung des Nationalparks

- (1) Ein Nationalpark umfaßt nur solche Flächen, die den Zielvorgaben des § 2 entsprechen.
- (2) Die Landesregierung hat diese Grundflächen durch Verordnung zum Nationalpark zu erklären und die Außengrenzen sowie die Zonierungen festzulegen. Ein Nationalpark kann in folgende Zonen unterteilt werden:
- a) Sonderschutzgebiete
  - b) Kernzonen und
  - c) Außenzonen
- (3) Die Landesregierung hat Nationalparks insbesondere an öffentlichen Zugängen zu kennzeichnen. Nähere Bestimmungen über das Aussehen von Hinweistafeln hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln.
- (4) Die Verwendung der Bezeichnung „Nationalpark“ für Gebiete, die nicht zum Nationalpark gehören, ist verboten.
- (5) Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Nationalpark erstreckt, sind berechtigt, die Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“ zu führen.

**§ 4**

**Geltungsbereich**

Diesem Gesetz unterliegen nicht:

- a) **Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen sowie zur Beseitigung von Katastrophenfolgen;**
- b) **Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit, der Bergwacht und von Rettungsorganisationen einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze;**
- c) **Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs.1 des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr.150, einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze;**
- d) **sofern dem nicht die Bestimmungen eines Sonderschutzgebietes entgegenstehen, die herkömmlichen Formen des Wanderns, des Bergsteigens, des Tourenschilaufts u.dgl..**

**Abschnitt III**

**Schutz des Nationalparks**

**§ 5**

**Sonderschutzgebiete**

- (1) **Die Landesregierung kann mit ausdrücklicher Zustimmung der in Betracht kommenden Grundeigentümer und in ihren Rechten erheblich beeinträchtigten Nutzungsberechtigten im Nationalpark gelegene, kleinräumige Gebiete von besonderem wissenschaftlichen Interesse oder von besonderer ökologischer Bedeutung durch Verordnung zu Sonderschutzgebieten erklären.**

- (2) In Sonderschutzgebieten ist jeder Eingriff in die Natur und Landschaft untersagt. Die Landesregierung kann durch Verordnung Ausnahmen von diesem Verbot vorsehen oder Maßnahmen der Bewilligungspflicht unterwerfen, sowie im Einzelfall Ausnahmen genehmigen, sofern diese den Interessen des Nationalparks nicht zuwiderlaufen.

## § 6

### Kernzonen

- (1) Die Kernzonen umfassen im Nationalpark gelegene Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen und in denen der Schutz der Natur in ihrer Ganzheit im öffentlichen Interesse liegt. Die Grenzen der Kernzone sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.
- (2) In Kernzonen ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs.3 und 4 jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten.
- (3) Von dem Verbot nach Abs.2 sind ausgenommen:
- a) Tätigkeiten im Rahmen einer zeitgemäßen, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
  - b) die Ausübung der Jagd und Fischerei nach Maßgabe der für den jeweiligen Schutzzweck vorgesehenen Einschränkungen und unter Einhaltung der jagd- und fischereirechtlichen Vorschriften;
  - c) Maßnahmen, die beim Wandern, Bergsteigen etc. herkömmlich üblich sind;
  - d) Maßnahmen zum Zweck der Wartung und Instandsetzung behördlich genehmigter Anlagen;
  - e) Maßnahmen im Rahmen der Ver- und Entsorgung von touristischen oder für den Betrieb oder die Bewirtschaftung des Nationalparks erforderlichen Einrichtungen.

- (4) Folgende Maßnahmen sind in Kernzonen nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig:
- a) Maßnahmen des Wasserbaues und der Kulturtechnik;
  - b) Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes des Nationalparks;
  - c) Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen;
  - d) die Errichtung von Wegen, Steigen, Sicherungseinrichtungen, Notunterkünften und ähnlichen Einrichtungen;
  - e) die Errichtung und Änderung von touristischen, oder für den Betrieb oder die Bewirtschaftung des Nationalparks erforderlichen Einrichtungen, soweit die Maßnahmen nach außen sichtbar sind;
  - f) die Errichtung von Anlagen zum Zwecke der Ver- und Entsorgung von derartigen Einrichtungen.
- (5) Wenn dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung Tätigkeiten im Sinne des Abs.3 einschränken, andere Maßnahmen als die im Abs.4 genannten einer Bewilligungspflicht unterwerfen, sowie im Einzelfall Ausnahmen genehmigen, sofern diese den Interessen des Nationalparks nicht zuwiderlaufen.

## § 7

### Außenzone

- (1) Gebiete eines Nationalparks, die weder Kernzonen noch Sonderschutzgebiete sind, bilden die Außenzone.
- (2) Die Landesregierung hat durch Verordnung für die Außenzonen jene Maßnahmen zu verbieten oder zu bewilligungspflichtigen Maßnahmen zu erklären, die eine nachhaltige Beeinträchtigung der landschaftlichen Eigenart oder Schönheit des Erholungswertes oder des Naturhaushaltes solcher Gebiete zur Folge hätten.

**§ 8**

**Anhörungsrechte**

**Vor Erlassung oder Änderung einer Verordnung gemäß den §§ 3, 5, 6 und 7 sind die von dieser Maßnahme berührten Gemeinden, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen, die Nationalparkverwaltung und die davon betroffenen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten zu hören.**

**Abschnitt IV**

**Verwaltung des Nationalparks**

**§ 9**

**Nationalparkverwaltung**

- (1) Die Nationalparkverwaltung ist eine juristische Person und besteht aus dem Nationalparkdirektor, dem wissenschaftlichen Leiter sowie dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 10) erforderlichen Personal; sie wird nach außen durch den Nationalparkdirektor vertreten.**
- (2) Die Bestellung des Nationalparkdirektors und des wissenschaftlichen Leiters erfolgt durch die Landesregierung.**
- (3) Die Finanzierung der Nationalparkverwaltung erfolgt durch den Bund, das Land Niederösterreich, Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften, eine allfällige zweckgewidmete Landesabgabe sowie sonstige Einnahmen.**

**§ 10**  
**Aufgaben**

- (1) Zu den Aufgaben der Nationalparkverwaltung zählen insbesondere:**
- 1. die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz des Nationalparks;**
  - 2. die Information und Betreuung der Besucher;**
  - 3. die Erstellung und Erhaltung des erforderlichen Wegesystems;**
  - 4. die erforderlichen Renaturierungsmaßnahmen;**
  - 5. die Beobachtung, Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung des Erfolges der getroffenen Maßnahmen.**
- (2) Die Nationalparkverwaltung hat ihre Aufgaben nach Maßgabe eines jährlich zu erstellenden Planes zu besorgen, der der Genehmigung durch die für den Naturschutz zuständigen Fachabteilung und des Nationalparkbeirates bedarf.**
- (3) Die Nationalparkverwaltung ist ermächtigt, mit der Durchführung dieses Planes unter ihrer Aufsicht und nach ihren Weisungen dritte Personen zu betrauen.**
- (4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat sich die Nationalparkverwaltung unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtungen des Landes zu bedienen.**

§ 11

**Nationalparkbeirat**

- (1) Zur Sicherung der regionalen Interessen und zur Beratung der Nationalparkverwaltung wird ein Nationalparkbeirat eingerichtet. Dieser besteht aus:
1. je einem Mitglied, das von jeder im Nationalpark gelegenen Gemeinde namhaft zu machen ist. Erstreckt sich das Gebiet eines Nationalparks auf weniger als drei Gemeinden, so sind jedenfalls insgesamt drei Mitglieder von den berührten Gemeinden namhaft zu machen;
  2. je zwei Mitgliedern aus dem Kreis der durch den Nationalpark berührten Grundbesitzer, die im Nationalparkgebiet über mindestens 115 ha Grundeigentum bzw. weniger als 115 ha Grundeigentum verfügen, die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer namhaft zu machen sind;
  3. zwei Mitgliedern, die vom NÖ Landesjagdverband;
  4. zwei Mitgliedern die vom NÖ Landesfischereirat namhaft zu machen sind sowie
  5. zwei Mitgliedern, die von solchen Natur- und Umweltschutzvereinigungen, die in Niederösterreich tätig und von landesweiter Bedeutung sind, namhaft zu machen sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Verordnung der Landesregierung festzustellen.
- (2) Die Mitglieder des Nationalparkbeirates werden von der Landesregierung bestellt. Die Funktionsdauer beträgt sechs Jahre; sie währt jedenfalls bis zur Bestellung eines neuen Beirates. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (3) An den Sitzungen des Nationalparkbeirates können mit beratender Stimme auch Vertreter des Amtes der NÖ Landesregierung sowie Vertreter der Nationalparkverwaltung teilnehmen. Weiters können den Sitzungen Experten beigezogen werden.
- (4) Dem Nationalparkbeirat obliegt:
1. die Erstattung von Empfehlungen an die Nationalparkverwaltung in allen Angelegenheiten der §§ 3,5,6 und 7 sowie
  2. die Genehmigung des Jahresplanes.

- (5) Die Kanzleigeschäfte des Nationalparkbeirates sind von der Nationalparkverwaltung zu führen. Die näheren organisatorischen Bestimmungen (Einberufung zu den Sitzungen, Vorsitzführung usw.) sind vom Nationalparkbeirat in einer Geschäftsordnung zu regeln, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen ist.

## § 12

### Nationalparkforum

Zur Information der Bevölkerung der Nationalparkgemeinden und zur Abstimmung ihrer Interessen mit jenen des Nationalparks hat die Nationalparkverwaltung jährlich mindestens ein Nationalparkforum einzuberufen, an dem jedermann teilnehmen kann.

## Abschnitt V

### Duldung und Entschädigung

## § 13

### Duldung

Jeder Grundeigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Maßnahmen zu dulden, die von der Nationalparkverwaltung angeordnet oder durchgeführt werden. Maßnahmen zur Kennzeichnung des Nationalparks sind vom Verfügungsberechtigten der in Betracht kommenden Grundstücke unentgeltlich zu dulden.

## § 14

### Entschädigung

- (1) Hat die Einbeziehung von Grundflächen in den Nationalpark eine Ertragsminderung der Grundfläche oder eine Erschwerung der Wirtschaftsführung zur Folge, so hat der Grundeigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch das Land Niederösterreich.

- (2) Eine Entschädigung gebührt auch für das Verbot oder Einschränkungen der Jagd und Fischerei auf den im Nationalpark liegenden Grundflächen und für die sich daraus allenfalls ergebenden Schäden sowie für die Einschränkung sonstiger verliehener Berechtigungen.
- (3) Die Entschädigung ist in Geld und bis zu einer Höhe von 2 Mio S einmalig zu leisten; bei Anspruch auf höhere Entschädigungssummen sind diese in jährlichen Beträgen auszubezahlen.

## § 15

### Entschädigungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Entschädigung ist vom Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.
- (2) Der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte kann innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft eines gemäß Abs.1 erlassenen Bescheides beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Lande Niederösterreich die Festsetzung der Höhe der Entschädigung beantragen. Mit dem Einlangen des Antrages beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Lande Niederösterreich tritt der Bescheid der Landesregierung hinsichtlich der Festsetzung der Entschädigung außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so gilt in diesem Fall die im Bescheid bestimmte Entschädigung als vereinbart. Die Stellung eines neuerlichen Antrages an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Lande Niederösterreich ist unzulässig.

## Abschnitt VI

### Überwachung, Wiederherstellung des früheren Zustandes, Strafbestimmungen, Abgabenbefreiung und Inkrafttreten

#### § 16

#### Überwachung

- (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes hat die Nationalparkverwaltung persönlich und fachlich geeignete Personen in ausreichender Zahl zu bestellen. Diese bedürfen der Beeidigung nach dem Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl.6125.
- (2) Die Wachorgane sind in Ausübung ihres Dienstes, wenn sie das Dienstabzeichen sichtbar tragen, als öffentliche Wache anzusehen. Sie genießen den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten einräumt (§ 74 StGB). Sie sind ermächtigt, Personen, die sie bei einer Zuwiderhandlung gegen Verbote gemäß den §§ 5,6 und 7 betreten, zum Zwecke der Vorführung vor die zuständige Strafbehörde festzunehmen, wenn der Betretene
1. dem Wacheorgan unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist, oder
  2. im begründeten Verdacht steht, daß er sich der Strafvollziehung zu entziehen suchen werde, oder
  3. trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharnt oder sie zu wiederholen sucht.
- Die Wacheorgane sind weiters ermächtigt, Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem Eingriff für verfallen erklärt werden können, vorläufig in Beschlag zu nehmen.

**§ 17**

**Wiederherstellung des früheren Zustandes**

- (1) Die Folgen eines widerrechtlichen Eingriffes in den Nationalpark sind von der Nationalparkverwaltung zu beseitigen. Soweit jedoch die Herstellung des früheren Zustandes unmöglich ist, hat sie jenen Zustand herzustellen, der den Zielsetzungen des § 2 am ehesten entspricht.**
  
- (2) Die Kosten für die Herstellung des früheren Zustandes (Abs.1) sind von der Landesregierung mit Bescheid demjenigen zum Ersatz vorzuschreiben, der den widerrechtlichen Eingriff gesetzt oder zu verantworten hat.**

**§ 18**

**Strafbestimmungen**

- (1) Wer Verboten gemäß den §§ 5,6 und 7 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 200.000,-- von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen ist.**
  
- (2) Wer unbefugt die Bezeichnung „Nationalpark“ verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,-- von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen ist.**
  
- (3) Neben der Verhängung einer Geldstrafe kann der Verfall gefangener Tiere oder gesammelter Pilze und Pflanzen sowie der zur Tat benützten Geräte ausgesprochen werden, auch wenn diese nicht dem Täter gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.**

- (4) Als verfallen erklärte lebende Tiere sind in Freiheit zu setzen oder Tiergärten, wissenschaftlichen Instituten, Tierschutzvereinen oder tierliebenden Personen zu übergeben. Wenn dies unmöglich ist, sind die Tiere schmerzlos zu töten. Für verfallen erklärte Pflanzen sind wissenschaftlichen, schulischen oder sozialen Zwecken zuzuführen.
- (5) Der Versuch ist strafbar.
- (6) Die Strafgelder sind vom Land für Zwecke des Nationalparks zu verwenden.

#### § 19

##### Eigener Wirkungsbereich

Die nach diesem Gesetz der Gemeinde zukommenden Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.

#### § 20

##### Abgabenbefreiung

Die Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz und sonstige nach diesem Gesetz erforderliche Amtshandlungen der Behörden, des Landes oder einer Gemeinde im Rahmen dieses Gesetzes sind von landesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

#### § 21

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.